



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG) i.V.m. Artikel 37*a* Buchstabe b, 37*b* und 37*f* der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV) und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57*c* Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴; RVOG und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) wurde am 1. Januar 2008 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung⁵.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.010

⁵ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dezember 2014.

2. Notwendigkeit

Die EAMGK setzt sich aus Vertretern der wichtigsten Anspruchsgruppen sowie Fachexpertinnen und Fachexperten zusammen. Damit bringt die Kommission besonderes Fachwissen ein, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und stellt gleichzeitig den Einbezug der Anspruchsgruppen sicher.

3. Aufgaben

Zentrale Aufgabe EAMGK ist die Beratung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) bei:

- der Erstellung der Analysenliste nach Artikel 34 KVV;
- der Beurteilung und Festsetzung der Vergütung von Mitteln und Gegenständen nach Artikel 33 Buchstabe e KVV;
- der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77 Absatz 4 und 105 Absatz 4 KVV, die ihren Bereich betreffen.

Die EAMGK unterbreitet dem EDI Anträge.

Sie berät die Verwaltung in Bezug auf folgende Geschäfte:

- Grundsatzfragen, Weisungen und Änderungen der Rechtsnormen;
- Zulassungsvoraussetzungen von Leistungserbringern;
- Geschäfte, in denen einer der Ausschüsse die Beurteilung durch die Kommission beantragt;
- Entscheid über die Zuständigkeit der Ausschüsse in Zweifelsfällen.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern.

5. Organisation

Die EAMGK ist dem EDI zugeordnet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 37b Abs. 2 KVV). Diese bedarf der Genehmigung durch das EDI (Art. 37b Abs. 4 KVV). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt das Sekretariat der Kommission und sorgt für die Koordination der Arbeiten. Es kann Dritte mit der Führung des Sekretariats beauftragen (Art. 37b Abs. 6 KVV). Die EAMGK setzt einen Ausschuss für Analysen und einen Ausschuss für Mittel und Gegenstände ein. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Kommission (Art. 2 der Geschäftsordnung der EAMGK).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Tätigkeit der EAMGK (insbesondere die Beratungen, die Unterlagen sowie die Beratungsergebnisse) ist vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Spezialgesetzliche Regelungen (z.B. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶) bleiben vorbehalten.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EAMGK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EAMGK erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommission richten sich nach ihrem Budget; dieses ist im Gesamtbudget des BAG eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EAMGK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EAMGK die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Einsetzungsverfügung wird rückwirkend auf den 1. Oktober 2021 wirksam.

Bern, 27. Oktober 2021

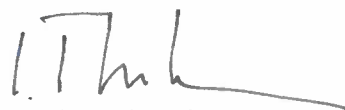
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Guy Parmelin

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr